

## Steuerberatung Wien22 e.U.

- 1) **Senkung Lohnnebenkosten**: der Dienstgeberbeitrag (DB) wird ab 1.1.2017 von 4,5% auf **4,1%** abgesenkt. Ab 2018 weiter auf 3,9%.
- 2) Evtl. gibt es vom **AMS** eine **Förderung**, sollte der **zukünftige Mitarbeiter** beim AMS gemeldet sein. Ganz wichtig: vor Anmeldung mit dem AMS abklären! Oft wissen die betroffenen Personen nichts davon, daher immer beim AMS anrufen und nachfragen mit Namen und SV-Nr. des zukünftigen Mitarbeiters.
- 3) Bzw. gibt es eine **EPU-Förderung** für den **ersten Dienstnehmer**: Kriterien unter [https://www.wko.at/Content.Node/Interessenvertretung/EPU/ersterMitarbeiter/Erster\\_Mitarbeiter\\_Nutzen\\_Sie\\_die\\_Lohnnebenkostenfoerderung.html](https://www.wko.at/Content.Node/Interessenvertretung/EPU/ersterMitarbeiter/Erster_Mitarbeiter_Nutzen_Sie_die_Lohnnebenkostenfoerderung.html)
- 4) Sollte es einmal zu einem **krankheitsbedingten Ausfall** kommen, kann man bei der WKO um **Betriebshilfe** ansuchen. Es gibt 3 Varianten:
  - 1.) Man sucht den Mitarbeiter selbst aus, schlägt ihn vor und dieser wird über die WKO angemeldet und bezahlt
  - 2.) Die WKO schlägt einen Mitarbeiter vor (Anm. u. Zlg auch über die WKO)
  - 3.) Man sucht den Mitarbeiter selbst aus und meldet ihn selbst an und bekommt dann anteilige Rückerstattung der Kosten von der SVA/WKO.
  - 4.) Weitere Infos unter: <https://www.wko.at/Content.Node/Service/Arbeitsrecht-und-Sozialrecht/Sozialversicherung/Betriebshilfe/Betriebshilfe.html>
- 5) Wie auch schon öfters mitgeteilt, gibt es den **Zuschuss** zur **Entgeltfortzahlung** durch die **AUVA**: Antrag kann ich einreichen, wenn ich die Informationen erhalte. Der **Zuschuss beträgt 50%** des tatsächlich fortgezahlten Entgelts für maximal 6 Wochen. Bis zu drei Jahre nach Beginn der jeweiligen Entgeltfortzahlung können Anträge gestellt werden. Man erhält den Zuschuss, wenn:
  - 1.) man einem Dienstnehmer (auch geringfügig Beschäftigten) auf Grund eines **unfallbedingten Krankenstands** (Freizeit- oder Arbeitsunfall) das Entgelt für **mehr als drei Tage** fortzahlen muss.
  - 2.) Bei **sonstigen Krankenständen**, wenn der Krankenstand **länger als 10 Tage** dauert. In diesen Fällen wird der Zuschuss aber erst **ab dem 11. Krankenstandstag** gewährt.
- 6) **Förderungen** bzw. **Kredite für Anschaffungen/Investitionen** gibt es z.B. unter:
  - <https://wirtschaftsagentur.at/foerderungen/programme/>
  - <https://www.wko.at/Content.Node/Service/Unternehmensfuehrung--Finanzierung-und-Foerderungen/Foerderungen/Foerderdatenbank---Foerderungen/fdb.html>
  - <http://www.wifiwien.at/default.aspx?menuid=166>
- 7) Ein paar „**Benefits**“ für die **Dienstnehmer**:
  - 1.) Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Jahreslohnzettel und Vollständigkeitserklärung 2016 Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern ist **bis zu € 300 pro Jahr und Arbeitnehmer steuerfrei**.

- 2.) Zahlung z.B. der Wiener Linien Jahreskarte: die Rechnung muss auf den Arbeitgeber lauten und hat u.a. den Namen des Arbeitnehmers zu beinhalten. Und muss zusätzlich zum bisherigen Gehalt gezahlt werden.
  - 3.) **Zuschuss für die Kinderbetreuung** bis zu **€ 1.000 jährlich** pro Kind bis zum zehnten Lebensjahr von Lohnsteuer und SV-Beiträgen befreit. Er muss direkt an eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung (zB Kindergarten), an eine pädagogisch qualifizierte Person oder in Form eines Gutscheins einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung geleistet werden. Und es gibt auch noch weitere Voraussetzungen!
  - 4.) In diesem Zusammenhang gleich die Info: **ab 2017** gibt es neue Regelungen, wer eine **pädagogisch qualifizierte Person ist: 18. Lebensjahr vollendet, Ausbildung Mindestausmaß von 35 Stunden** (bisher 16. LJ und 16 Stunden)-um Kinderbetreuungskosten von „alten“ ausgebildeten Personen im Jahr 2017 absetzen zu können, muss die Ausbildung bis spätestens 31.12.2017 nachgeholt werden. Ab 2018 muss die Betreuungsperson schon VOR der Betreuung den Kurs mit 35 Stunden haben!
- 8) Für **Privatpersonen** iZm **Bau- und Baunebenleistungen**:
- Wenn von gewerbeberechtigten Handwerkern z.B. Renovierungsarbeiten für den Wohnbereich gemacht werden, kann ein Handwerkerbonus beantragt werden: <https://www.meinefoerderung.at/hwbweb/>
  - Achtung: auch Privatpersonen müssen Bauarbeiter anmelden – es wird immer mehr im Rahmen der Finanzpolizei, gerade bei Tätigkeiten im Außenbereich (Fassade, Hausbau selbst, etc.) geprüft, ob es sich um keine Schwarzarbeit handelt!
- 9) **GSVG-Befreiung für Kleinstunternehmer/Bezug von Kinderbetreuungsgeld**:
- wer nicht schon laufend ausgenommen wurde (Antrag auf Ausnahme von der Pflichtversicherung), sondern in diesem Kalenderjahr bei der **SVAdGW versichert** war und **Gewinne von max. €4.988,64** (OHNE Zahlungen an die SVAdGW!!) und Umsätze von max. €30.000 hat (Dienstverhältnisse zählen hier nicht dazu!) und maximal **12 Monate in den letzten 5 Jahren** bei der SVAdGW versichert war oder das **60. Lebensjahr** vollendet haben oder das **57. Lebensjahr** vollendet haben (und in den letzten 5 Jahren die Grenzen nicht überschritten haben), kann sich rückwirkend ab 1.1.2016 (Antrag bis 31.12.16 bei der SVA einlangen!) befreien lassen. Sollte man schon z.B. beim Arzt gewesen sein, dann wird man nur bei der Pensionsversicherung rückwirkend ab 1.1.16 befreit und in der Krankenversicherung erst ab Einlagen vom Antrag.
  - Die Befreiung kann auch während des **Bezugs von Kinderbetreuungsgeld** oder bei Bestehen einer Teilversicherung während der Kindererziehung beantragt werden, wenn die **monatlichen Einkünfte maximal € 415,72** und der **monatliche Umsatz maximal € 2.500** beträgt.
- 10) **Sonderausgaben ab 2017**:
- werden bisher ausschließlich auf Grundlage der Eintragung in der Steuererklärung berücksichtigt. Für bestimmte Sonderausgaben, nämlich **Spenden, Kirchenbeiträge**, Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung und den Nachkauf von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung wird für Zahlungen ab dem **Jahr 2017** ein **verpflichtender automatischer Datenaustausch** zwischen der empfangenden Organisation und der Finanzverwaltung eingeführt.
  - Die Berücksichtigung als Sonderausgabe in der Veranlagung ist an die Voraussetzung geknüpft, dass der Zahler beim **Zahlungsvorgang** seinen **Vor- und Zunamen** sowie sein **Geburtsdatum** bekannt gibt.

Ohne Bekanntgabe dieser Daten können solche Sonderausgaben in der Veranlagung nicht mehr berücksichtigt werden. Es wird nicht mehr möglich sein, die von der Datenübermittlung erfassten Sonderausgaben in der Steuererklärung geltend zu machen. Will man diese Daten nicht bekannt geben, verzichtet man automatisch auf die steuerliche Berücksichtigung (Ausnahme: Übermittlungsfehler der Organisation ans BMF). **Daher in der Praxis: bitte trotzdem wie bisher alle Zahlungen mit Überweisungsdetails aufheben und an mich für die Erstellung der Steuererklärung 2017 übermitteln.**

- Weitere Infos unter <https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/einkommensteuer/FAQ-automatische-Datenebermittlung-SA.html> bzw pdf anbei

#### 11) Es gibt verschiedene Möglichkeiten von **Spenden**:

- **privaten Spenden**: siehe dazu auch nächster Punkt, ab 2017 Änderung!
  - Spendenempfänger für Geldspenden hier registriert: <https://service.bmf.gv.at/service/allg/spenden/start.asp>
  - Zusätzlich möglich für Geld- und Sachspenden (Nachweis!!) : bestimmte österreichische Museen, das Bundesdenkmalamt, Universitäten und ähnliche Institutionen sowie die freiwilligen Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände
  - **10% des aktuellen Jahreseinkommens** begrenzt, wobei schon abgezogene betriebliche Spenden auf diese Grenze angerechnet werden.
- **betrieblichen Spenden**:
  - Max. 10% des Gewinnes des laufenden Jahres VOR Abzug des Gewinnfreibetrages (s. dazu unten)
  - Zusätzlich dazu und betragsmäßig unbegrenzt sind Geld- und Sachspenden im Zusammenhang mit der **Hilfestellung bei (nationalen und internationalen) Katastrophen** (insbesondere bei Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden), wenn sie als Werbung entsprechend vermarktet werden (zB durch Erwähnung auf der Homepage oder in Werbeprospekten des Unternehmens)!
  - Sponsorbeiträge sind dann echter Werbeaufwand und auch betragsmäßig nicht begrenzt, wenn sie an diverse gemeinnützige, kulturelle, sportliche und ähnliche Institutionen (Oper, Museen, Sportvereine etc) geleistet werden und damit eine angemessene Gegenleistung in Form von **Werbeleistungen** verbunden ist

12) **Neuanschaffung** von einem Auto: **Elektroautos** sind **vorsteuerabzugsberechtigt**, wie LKWs. „Normale“ PKWs sind noch immer nicht dazu berechtigt. Wenn dies ein Thema sein sollte, für Sie oder für Mitarbeiter, dann bitte separat an mich herantreten.

#### 13) **Wie schaut eine korrekte Rechnung aus?**

- **Rechnungsmerkmale**: PDF anbei
- **Infos zur Rechnungsausstellung** <https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/umsatzsteuer/ust-vorsteuerabzug.html>
- Ganz wichtig: **Überprüfung der UID Nummer** von Lieferanten, um den Vorsteuerabzug zu gewährleisten bzw. um Haftungen für die Umsatzsteuer bei Rechnungen an „EU-Unternehmer“-Kunden auszuschließen – und mir zur Buchhaltung dazulegen

- Finanzonline: Eingaben – Anträge – UID Bestätigung: Abfrage Stufe 2 empfehlenswert, Infos

dazu:

[https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/steuern\\_und\\_finanzen/umsatzsteuer/umsatze\\_innerhalb\\_eu/uid\\_bestatigungsverfahren/40951.html](https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/steuern_und_finanzen/umsatzsteuer/umsatze_innerhalb_eu/uid_bestatigungsverfahren/40951.html)

- [http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/vies/](http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies/)

14) Nochmals zur Wiederholung: ab 1.1.2016 gilt die **Belegerteilungspflicht für Barumsätze** (Quasi die „Bestätigung für Barzahlung“). Wer eine Registrierkasse besitzt, kann den Ausdruck aus der Kasse dafür verwenden. Aber ganz wichtig ist: der Ausdruck des Registrierkassenbelegs löst keine Umsatzsteuerpflicht aus, da es sich um keine korrekte Rechnung handelt (sicherheitshalber z.B: im Beleg auf die RE-Nummer verweisen – wenn es separat eine RE gibt bzw. Kennzeichnung als „Duplikat“). Natürlich kann der Ausdruck aber auch als Rechnung verwendet werden, dann muss dieser Beleg aber alle erforderlichen Rechnungsmerkmale erfüllen und löst somit die Umsatzsteuerpflicht aus. Anbei ein PDF über die Rechnungsmerkmale lt. UStG. An Privatpersonen kann, aber muss keine Rechnung mit den Rechnungsmerkmalen lt. UStG ausgestellt werden.

#### 15) **Registrierkasse:**

- Zur kurzen Wiederholung: wenn Umsätze über € 15.000 UND Barumsätze über € 7.500 (netto wenn UST-Pflicht; Brutto wenn Kleinunternehmer) - [hier](#) allgemeine Informationen & FAQs des BMF
- Achtung: Verkauf von WAREngutscheinen für konkrete Leistung bzw. EINLÖSUNG von WERTgutscheinen gilt als Barumsatz. Der VERKAUF von WERTgutscheinen (€-Beträge) ist kein Barumsatz. Zu empfehlen ist es jedoch, Aufzeichnungen über den Verkauf dieser Gutscheine zu führen!

16) **Sicherheitseinrichtung verpflichtend ab 4/2017:** [hier](#) Infos des BMF und anbei ein PDF zur Übersicht über die einzelnen Schritte (kompakt und kurz)

- Die Inbetriebnahme der Sicherheitseinrichtung in einer Registrierkasse besteht aus einigen wenigen Schritten ([hier](#) ein Video-Tutorial der WKO):
  - der Beschaffung der Signaturkarte (bei A-Trust, e-commerce monitoring oder PrimeSign),
  - der Initialisierung der manipulationssicheren Registrierkasse,
  - der Erstellung des Startbeleges,
  - der Registrierung der beschafften Signaturkarte und manipulationssicheren Registrierkasse über FinanzOnline:
    - wer noch keinen hat, kann [hier](#) schnell und einfach einen eigenen Zugang anfordern
    - oder ich kann es als Beratungsleistung über meinen Steuerberatungs-Zugang anbieten (bitte rechtzeitig Informationen an mich!) mit folgenden Daten:
      - **Art** der Signatur- bzw Siegelerstellungseinheit
      - **Seriennummer** der Signatur- bzw Siegelerstellungseinheit
      - Name des **Vertrauensdiensteanbieters**
      - **Kassenidentifikationsnummer** der Registrierkasse
      - **AES Schlüssel** der Registrierkasse
  - Und der Prüfung des Startbeleges mittels der Prüf App namens „BMF Belegcheck“.
- wer bis 31.3.17 eine elektronische physische Registrierkasse anschafft, kann die Kosten dafür als Betriebsausgabe sofort absetzen und hat Anspruch auf eine **Registrierkassenprämie von € 200** (steuerfrei!). Beantragen würde ich diese dann mit den Steuererklärungsformularen 2016 bzw. 2017. Es steht immer die volle Prämie zu, egal wie hoch die Anschaffungskosten sind. Auch Teilkomponenten

begründen den Prämienanspruch. Daher auch für die Anschaffung einer App für ein schon vorhandenes Smartphone/Laptop oder Kauf eines Kartenlesegerätes oder Belegdruckers oder der entgeltliche Erwerb einer Signaturerstellungseinheit. Auch wenn die Kosten eine laufende Betriebsausgabe sind, dürfen sie – ohne Aktivierung im Anlagenverzeichnis – für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag verwendet werden! Beispiele lt. BMF:

- A erwirbt am 1.5.2016 eine Signaturerstellungseinheit und bezahlt dafür 9 Euro. Die Datensicherung wird vom Unternehmen X betrieben, wofür A diesem Unternehmen ein Entgelt bezahlt. Die Prämie steht zu.
- B schließt mit dem Unternehmen Y einen Vertrag ab, wonach die gesamte Datensicherung von diesem Unternehmen gegen Entgelt betrieben wird. Der Vertrag umfasst auch die Beschaffung der Signaturerstellungseinheit durch Y im Namen und auf Rechnung von B. Die Prämie steht zu.
- Ein hilfreiches Tool der WKO: <http://www.registrierkassenbetrieb.wkoratgeber.at/>
- Übersicht über Registrierkassenanbieter: <http://registrierkassenauswahl.wkoratgeber.at/>
- Bitte beachtet v.a. die Infos hinsichtlich Ausfall der Registrierkasse bzw. Ausfall der Signaturerstellungseinheit!
- Finanzstraftatbestände:
  - Finanzordnungswidrigkeit (wenn keine Abgabenverkürzung vorliegt):
    - Vorsätzliche Nichtverwendung von Kassa/Sicherheitseinrichtung: Geldstrafe bis zu € 5.000
    - Vorsätzliche Verletzung der Belegerteilungspflicht: bis zu € 5.000
    - Verwendung von Manipulationssoftware: bis zu € 25.000
  - Abgabenhinterziehung: Geldstrafe bis zu 200% vom Verkürzungsbetrag/bis zu 2 Jahren Freiheitsstrafe
  - Grob fahrlässige Abgabeverkürzung: Geldstrafe bis zu 100% vom Verkürzungsbetrag
    - Abgabebetrag: Gerichtlich zu ahndendes Finanzvergehen, vorsätzliche Manipulation der Registrierkasse und Verkürzungsbetrag über € 100.000, ...